

**Satzung über die Erhebung
von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichem Verkehrsraum
des Markt Kirchseeon
(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)
vom 29.12.2011**

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung sowie des §8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes erlässt der Markt Kirchseeon folgende

Satzung

§1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 30 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,– Euro.

§3 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können, bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.

- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
 - e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§5 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§7 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.

- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Kirchseeon
Kirchseeon, 29.12.2011



Udo Ockel
Erster Bürgermeister



Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung des Markt Kirchseeon (SN-GS)

Gebührenverzeichnis:

Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr in Euro
Baustelleneinrichtungen, Gerüste, Baustofflagerung, Bauzäune, Maschinen, Geräte, Kran, Container, Arbeitswagen	bis 10 qm Nutzfläche, bis 100 qm Nutzfläche, über 100 qm Nutzfläche, jeweils je angefangene Woche	10,00 € 20,00 € 35,00 €
Dauerhafte Werbeanlagen am Ort der Leistung	jährlich	50,00 €
Bewegliche Werbeanlagen am Ort der Leistung (Aufsteller)	jährlich	25,00 €
Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken (Gastronomie)	je qm und angefangenem Monat	0,75 €
Automaten oder Warenauslagen- und Schaukästen die über 30 cm in den Straßengrund hineinragen	jährlich	30,00 €
Ortsfeste Verkaufsstände	je qm und angefangenem Monat	0,75 €
Verkaufswägen, bewegliche Verkaufsstände aller Art, Verkaufsflächen	je qm und angefangenem Monat	0,75 €
Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener oder nicht betriebsbereiter Fahrzeuge	je Tag	3,00 €
Infostände gewerblich Nicht gewerblich	je Tag je Tag	40,00 € 10,00 €
Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 1 fällt	bis 10 qm Nutzfläche bis 100 qm Nutzfläche über 100 qm Nutzfläche, jeweils je angefangene Woche	10,00 € 20,00 € 35,00 €